

Irrtum bei der Bestimmung des Schlussfeldes S. 286f

Tabelle (3) enthält ein „diskontinuierliches“ Restfeld. Diese Interpretation von Bech ist leider falsch. Sie beruht auf der Missinterpretation folgenden Satzes: „Wo ein V_0 vorhanden ist, gehört dieses verbum also nicht zu S, sondern zu R.“ (S. 60). Dabei ist V_0 immer das Finitum. Allerdings habe ich übersehen, dass V_0 auf S. 26 noch eine zusätzliche Bedingung erfüllen muss: es muss V_0 „das verbum finitum eines Hauptsatzes (oder eines Nebensatzes mit Hauptsatzwortstellung) [sein, ... andernfalls] gibt es kein V_0 .“ (§17(3)).

Daraus folgt aber, dass es in (3) kein zweites, diskontinuierliches Restfeld gibt; hier gibt es kein V_0 und das Finitum gehört zum Schlussfeld.

Degegen muss dann das Finitum in (2), S. 286, zum Restfeld gehören.

Diesen Hinweis verdanke ich Tim Friedrich.